Niederschrift

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 12
Sitzungstag:	15.11.2023
Sitzungsort:	Feuerwehrhaus Ramsau, Beim Reichel 3
Sitzungsraum:	Schulungsraum
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Erster Bürgermeister : _____

Zweiter Bürgermeister : _____

Schriftführer/-in : _____

Tagesordnung

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 12
Sitzungstag:	15.11.2023
Sitzungsort:	Feuerwehrhaus Ramsau, Beim Reichel 3
Sitzungsraum:	Schulungsraum
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr

TOP	*Gegenstand*	*SV Nr.*
2311201	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Reichlfeld“ der Gemeinde Ramsau; Entscheidung über eine beantragte Änderung des vorhandenen Gebietscharakters vom Gewerbegebiet zu einem Mischgebiet	sv23172
2311202	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rehlegg“ der Gemeinde Ramsau; Festlegung der Änderungstatbestände und Aufstellungsbeschluss	sv23173
2311203	Bauantrag Frau Katharina Weighart, Datzenweg 10, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden (Fl.Nr. 479 Gem. Ramsau) - Anbau eines Hackschnitzellagers an das bestehende Nebengebäude sowie einer Erweiterung für landwirtschaftliche Geräte	sv23174
2311204	Änderung der Entwässerungssatzung und der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau (Infrastrukturprojekt Wasser/Kanal Kühroint)	sv23175
2311205	Antrag Bürgerversammlung Franz Wurm auf Erweiterung PP Seeklause (Antrag an Nationalpark)	sv23176
2311206	Bekanntgaben	sv23177
2311207	Sonstiges	sv23178

Teilnehmerverzeichnis

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 12
Sitzungstag:	15.11.2023
Sitzungsort:	Feuerwehrhaus Ramsau, Beim Reichel 3
Sitzungsraum:	Schulungsraum
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion	Grund der Abwesenheit
Gschoßmann Herbert	Erster Bürgermeister	
Fendt Rudi	Zweiter Bürgermeister	
Graßl Richard	Dritter Bürgermeister	
Bönsch Andreas	Gemeinderatsmitglied	
Graßl Josef	Gemeinderatsmitglied	
Gschoßmann Birgit	Gemeinderatsmitglied	
Grill Hannes	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Thomae Andreas	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Irlinger Mathias	Gemeinderatsmitglied	
Maltan Josef	Gemeinderatsmitglied	
Maltan Richard	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Meeß Stephanie	Gemeinderatsmitglied	
Schwab Franz	Gemeinderatsmitglied	

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion
Willeitner Martin	Geschäftsleiter
Radlmeier Albert	Kämmerer
Rasp Gabriela	Bauamt
Suhrer Martha	Leiterin Tourist Info

Zuhörer: 22 + T. Jander (Berchtesgadener Anzeiger)

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 15.11.2023 in 83486 Ramsau, Beim Reichel 3, Feuerwehrhaus
TOP 2311201

Bezugs-Nr.:	
Az.:	6102
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Gabriela Rasp
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/12
Dokument:	sv23172

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Im Reichlfeld der Gemeinde Ramsau; Entscheidung über eine beantragte Änderung des vorhandenen Gebietscharakters von Gewerbegebiet zu einem Mischgebiet

Sachverhalt und rechtliche Würdigung:
In der Gemeinde Ramsau ist seit mehreren Jahren der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Reichlfeld" in Kraft (1997). Das Gebiet „Im Reichlfeld" wurde als Gewerbegebiet festgesetzt, da in der Gemeinde Gewerbeflächen benötigt wurden. Es haben sich in der Folge einige Gewerbebetriebe angesiedelt. Dieses Bild hat sich jedoch über die Jahre verändert. Aus verschiedenen Gründen sind teilweise Gewerbenutzungen eingeschränkt oder aufgegeben worden. Die Wohnnutzungen haben zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass nicht jede der Wohnnutzungen oder jede bauliche Maßnahme den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. Ein Gewerbebetrieb hat im Oktober 2022 die Gemeinde Ramsau verlassen und sich komplett in einer anderen Gemeinde angesiedelt. Der Eigentümer dieses ehemaligen gewerblichen Gebäudes hat nun, vertreten durch eine Rechtsanwältin, mit Schreiben vom 21.07.2023 bei der Gemeinde beantragt, dass der Bebauungsplan geändert wird. Ziel sollte es sein, Gewerbe- und Wohnnutzung gemeinsam zuzulassen, da im ehemaligen Gewerbegebäude u. a. mehrere Wohnungen entstehen sollen. Vorgeschlagen wurde vom Antragsteller ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festzusetzen, um neue und bereits vorhandene Wohnnutzungen zuzulassen. Vom Antragsteller wurde vorgeschlagen, den benachbarten bestehenden Zimmereibetrieb im zukünftigen Mischgebiet als sog. Fremdkörper gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO zuzulassen. Das heißt, dass dann der Zimmereibetrieb dort ausnahmsweise zugelassen wäre.

Der Gemeinderat hat heute nun zu entscheiden, ob dem Antrag entsprochen wird oder ob der Gebietscharakter, also Gewerbegebiet, gemäß der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes erhalten bleiben soll.

Der 1. BGM Herbert Gschoßmann merkte hierzu an, dass die Gemeinde Planungshoheit hat; sie ist im Rahmen ihrer Planungshoheit lediglich an Gesetze, wie das BauGB oder die BauNVO, gebunden.

Seit der Stellung des Antrags hat sich der Gemeinderat mehrmals nichtöffentlich beraten; er hat alle Pro- und Contra-Argumente für die Beibehaltung des Gewerbegebietes und genauso alle Pro- und Contra-Argumente für eine Änderung in ein Mischgebiet intensiv diskutiert. Für beide Varianten sind Pro- und Contra-Argumente selbstverständlich vorhanden. Der Gemeinderat hat sich für die Abwägung dieser Argumente angemessen Zeit gelassen; alle Argumente wurden in die Waagschale gelegt. Aus dieser Diskussion ist der nachfolgende Beschlussvorschlag entstanden, der zum Inhalt hat, dass der Gebietscharakter „Gewerbegebiet" erhalten bleiben soll.

Die wichtigsten Argumente dafür sind,

- vorhandene Gewerbebetriebe zu schützen,
- vorhandenen Gewerbebetrieben eine weitere Entwicklung nicht durch die möglicherweise einengenden Rahmenbedingungen eines Mischgebietes in Frage zu stellen,
- neuen Betrieben die Ansiedelung zu ermöglichen, ohne dass die möglicherweise einengenden Rahmenbedingung eines Mischgebietes dies erschweren oder in Frage stellen.

In der Summe und nach intensiver Abwägung wurden diese Argumente letztlich höher bewertet als das sicherlich auch nicht von der Hand zu weisende Argument für die Zulassung bzw. Schaffung von mehr Wohnraum.

Abschließend wird angemerkt, dass die vom Antragsteller vorgeschlagene Änderung des Gebietes in ein Mischgebiet rechtlich nicht so ganz einfach umsetzbar ist.

Aussprache:
Im Gemeinderat wird festgestellt, dass man sich die Entscheidung zu diesem Antrag nicht leicht gemacht habe. Zudem wird der Ton des Antrags, der aus Sicht einer Gemeinderätin Druck aufgebaut habe, bemängelt. Es wird zudem vorgetragen, dass es nicht nur um einen Zimmereibetrieb, sondern ebenso um eine Schlosserei, bei der Beurteilung der Gewerbebetriebe gehe.
Der erste Bürgermeister beurteilt den Antrag als legitim und üblich. Der zweite Bürgermeister meint, dass der Entwicklung, dass Wohnungen fehlen, ebenso Rechnung getragen werden sollte. Er findet das Beharren auf überholten Entscheidungen in diesem Falle nicht zukunftsfähig. Er plädiere weiterhin für eine Prüfung, ob nicht doch im Gewerbegebiet die Zulassung von einer höheren Wohnnutzung möglich sei. Aus dem Gemeinderat wird daraufhin argumentiert, dass gerade die Beibehaltung des Gewerbegebietes absolut zukunftsweisend sei, da keinerlei weitere Ausweisung von Gewerbeflächen in der Gemeinde Ramsau mehr möglich sei. Vor allem den bereits vorhandenen Betrieben müsse auch der gebotene Schutz gewährt werden. Der erste Bürgermeister weist zum Schluss der Beratung darauf hin, dass es im Rahmen der vorliegenden Entscheidung keine im klassischen Sinne falsche oder richtige Entscheidung gäbe – es wäre für jeden eine Abwägung und Gewichtung der Argumente.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass der Antrag vom 21.07.2023 von Herrn Bernd Kubicke auf Änderung der Gebietsart im Bebauungsplan Nr. 7 „Im Reichlfeld“, eingereicht über die Anwaltskanzlei Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner, abgelehnt wird. Die Fassung des Bebauungsplanes Nr. 7 vom 10.11.1997 ist damit weiterhin gültig.

Abstimmungsergebnis: 9 : 3

Nach der Abstimmung ergeht vom ersten Bürgermeister noch folgender Hinweis:

Interessierte können sich zu diesem inzwischen mehr als 25 Jahren alten Bebauungsplan gerne an die gemeindliche Bauabteilung wenden, um abzuklären, was evtl. nicht konform dem Bebauungsplan in dieser Fassung von 1997 ist, angefangen von der Nutzung bis hin zur Bebauung. Um vorherige Terminabstimmung mit Gabi Rasp oder Martin Willeitner wird gebeten.

Selbstverständlich können sich Bürgerinnen und Bürger auch an die Bauaufsichtsbehörde, dem Bauamt im Landratsamt, wenden. Vorherige Terminvereinbarung wird auch hier empfohlen.
Das Landratsamt wird über diesen heutigen Tagesordnungspunkt mit Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 15.11.2023 in 83486 Ramsau, Beim Reichel 3, Feuerwehrhaus
TOP 2311202

Bezugs-Nr.:	
Az.:	6102
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Gabriela Rasp
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/12
Dokument:	sv23173

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rehlegg" der Gemeinde Ramsau; Festlegung der Änderungstatbestände und Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und rechtliche Würdigung:
Seit dem April 2023 ist die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg" in Kraft. In der ursprünglichen Planfassung waren zwei Planbereiche (Hotel Rehlegg und ein Wohngebiet) enthalten. Im Rahmen der Bebauung dieses Gebietes – vor allem des Wohngebietes – hat sich ein zusätzlicher Änderungsbedarf für diesen Plan herausgestellt. Der Gemeinderat hat ein weiteres (3.) Änderungsverfahren für diesen Bebauungsplan vorab grundsätzlich akzeptiert. Am 05.09.2023 wurde dem Gemeinderat vorgetragen, dass jeweils die Baufenster für Garagen auf den Bauparzellen Fl.Nr. 457/18 und Fl.Nr. 457/14 (Holzengasse 19) verändert werden müssen. Zudem sollte das Baufenster für das Wohngebäude auf der Bauparzelle (Fl.Nr. 457/7), Holzengasse 21, angepasst werden, da ein um das Gebäude umlaufender Balkon und eine überdachte Terrasse innerhalb der Baugrenzen liegen sollten. Dann hatte sich insbesondere für das Grundstück Holzengasse 21 weiterer Änderungsbedarf ergeben; dieser wurde in der Sitzung vom 18.10.2023 ausführlich beraten. Auf das Protokoll dieser Sitzung wird insoweit verwiesen. Am 24.10.2023 fand zudem ein Ortstermin auf dem Grundstück Holzengasse 21 betreffend die Änderungswünsche bzw. Änderungsbedarfe statt.

Kurz dargestellt:

Fl.Nr. 457/18 und Fl.Nr. 457/14 (Holzengasse 19)
- Baufenster für Garagen darstellen bzw. ändern.

Fl.Nr. 457/7 (Holzengasse 21)
- Baufenster für Dachüberstände erweitern,
- Gehweg um das Gebäude (ostseitig an Garage und Haus sowie südseitig am Haus) zulassen,
- Abgrabung an Westseite, die als Terrasse ausgebildet wird vor dem Keller- bzw. Untergeschosses zulassen,
- die Terrassierung vor dem Keller- bzw. Untergeschoss an der Westseite mit Geländemodellierungen (Steilhang zum Schluchtweg) ermöglichen,
- zwei Stützmauern aus Beton auf der Westseite des Gebäudes/Grundstückes zulassen,
- Stellplatz für die Wärmepumpe auf der Westseite des Gebäudes/Grundstückes auf einer Stufe der notwendigen Stützmauer im Westen ermöglichen.

Lediglich die Steinmauer auf der Fl.Nr. 457/7 (Holzengasse 21) an der südlichen Grundstücksgrenze, auf der ein Holzzaun errichtet werden soll, ist für die Übernahme in den Bebauungsplan nicht vorgesehen. Bei dem südlichen Steilhang handelt es sich um einen aufgeschütteten Hang, dessen Festigkeit durch Bauten eigentlich nicht beeinträchtig hätte werden dürfen. Zudem ist zu bedenken, dass das Freihalten der Steilhänge eine im Bebauungsplan bewusst festgelegte Regelung zur Sicherheit der Steilhänge ist. Diese Regelung beruhte auf einem Baugrundgutachten eines Geologen.

Der Bebauungsplan kann mit den dargestellten Änderungen in der Summe, in der Bedeutung und betreffend den Geltungsbereich voraussichtlich nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden, da die Grundzüge der Planung voraussichtlich berührt werden. Eine Änderung im vereinfachten Verfahren würde voraussetzen, dass diese dem planerischen Grundkonzept nicht zuwiderlaufen darf. Dies sollte am besten vor Eintritt in das Verfahren mit der unteren Bauaufsichtsbehörde geklärt werden.

Aussprache:
Aus dem Gemeinderat wird erklärt, dass das Vorhaben auf der Fl.Nr. 457/7 (Holzengasse 21), welches ein Teil der Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, dem Grunde nach bekannt sei. Es wird berichtet, dass sich die geplanten Änderungen auf diesem Flurstück in der Summe sehr massiv anhören. Allerdings besteht seitens eines Gemeinderatsmitglieds Unverständnis darüber, dass sich der Gemeinderat nun mit diesen gleichsam kleinen Angelegenheiten zu befassen habe. Es wird dafür plädiert, die nötigen Änderungen zulassen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Planungsentwurf in der Fassung vom 16.10.2023 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg" zur Kenntnis. Er fasst hiermit zur Änderung des Bebauungsplanes den Aufstellungs-/Änderungsbeschluss. Es handelt sich um eine Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes. Der beabsichtigte Geltungsbereich ist dem Planentwurf zu entnehmen; er betrifft die Fl.Nrn. 457/7, 457/14 und 457/18 Gemarkung Ramsau. Folgende Änderungen sollen im Wesentlichen erfolgen:

Fl.Nr. 457/18 und Fl.Nr. 457/14 (Holzengasse 19)
- Baufenster für Garagen darstellen bzw. ändern.

Fl.Nr. 457/7 (Holzengasse 21)
- Baufenster für Dachüberstände und umlaufenden Balkon erweitern,
- Gehweg um das Gebäude (ostseitig an Garage und Haus sowie südseitig am Haus) zulassen,
- Abgrabung an Westseite, die als Terrasse ausgebildet wird vor dem Keller- bzw. Untergeschosses zulassen,
- die Terrassierung vor dem Keller- bzw. Untergeschoss an der Westseite mit Geländemodellierungen (Steilhang zum „Schluchtweg") ermöglichen,
- zwei Stützmauern aus Beton auf der Westseite des Gebäudes/Grundstückes zulassen,
- Stellplatz für die Wärmepumpe auf der Westseite des Gebäudes/Grundstückes auf einer Stufe der notwendigen Stützmauer im Westen ermöglichen.

Was die Steinmauer, sofern diese Begrifflichkeit überhaupt zutreffend ist, an der südlichen Grundstücksgrenze bzw. der dortigen Hangkante angeht, ist zu klären, ob es sich bei diesen an der Grundstücksgrenze und Hangkante aneinandergereihten Steinen (es handelt sich um eine Steinreihe mit einer Höhe von rund 30 cm oder knapp darüber) überhaupt im juristischen Kontext um eine Mauer handelt und ob davon in dieser Dimension eine Gefahr für die Stabilität des Hanges ausgeht. Sollte dem so sein, besteht Handlungsbedarf, in welcher Form ist dann abzuklären. Die Verwaltung kann das Planungsbüro mit der Erstellung der grundlegenden Unterlagen beauftragen, um das Verfahren fortzuführen.

Ob der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden kann, wird noch geklärt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 15.11.2023 in 83486 Ramsau, Beim Reichel 3, Feuerwehrhaus
TOP 2311203

Bezugs-Nr.:	
Az.:	610
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Gabriela Rasp
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/12
Dokument:	sv23174

Bauantrag zum Anbau eines Hackschnitzellagers an das bestehende Nebengebäude sowie einer Erweiterung für landwirtschaftliche Geräte, Datzenweg 10, Fl.Nr. 479 Gemarkung Ramsau (Weighart)

Sachverhalt:
Betroffen vom vorliegenden Bauantrag für das Anwesen Datzenweg 10 ist das Grundstück mit der Fl.Nr. 479 Gemarkung Ramsau. Auf dem Grundstück befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Wohnhaus und den dazugehörigen Nebengebäuden. Beim landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Grünlandbewirtschaftung, Forstwirtschaft und Tierhaltung. Mit dem geplanten Bauvorhaben soll ein Hackschnitzellager an das bestehende Nebengebäude angebaut werden. Außerdem soll eine Erweiterung für landwirtschaftliche Geräte vorgenommen werden. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das geplante Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb, der augenscheinlich vorhanden ist.

Das Bauvorhaben liegt nah an einem biotopkartierten Bereich und der westliche Bereich eines Anbaus ragt mit ca. 6m bzw. ca. 25m² in diesen biotopkartierten Bereich hinein. Viele in der Biotopkartierung erfasste Biotope (wie beispielsweise extensiv genutztes Grünland, Magerrasen oder auch Streuobstbestände) sind in der Kulturlandschaft durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung erst entstanden. Diese Flächen unterliegen zwar einem unmittelbaren gesetzlichen Schutz und auf ökologisch hochwertigen Flächen können rechtliche Einschränkungen wegen des gesetzlichen Biotopschutzes bestehen. Inwieweit die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt für die Landwirtschaft dienende Nutzungen von diesen Vorgaben abweichen darf, kann von der Gemeinde nicht vorab beurteilt werden. Es gibt aber durchaus Baumaßnahmen, die in kleinerem Rahmen in Biotop- oder FFH-Flächen unter Auflagen des Naturschutzes zugelassen wurden. Diese Prüfung muss die untere Naturschutzbehörde vornehmen.

Die Zufahrt zum Bauvorhaben ist gesichert (öffentlicher Verkehrsweg Datzenweg); allerdings ist hier zu erwähnen, dass es sich um einen schmalen, nicht sehr belastbaren Verkehrsweg handelt, der in den kommenden Jahren einer Sanierung bedarf. Ob dieser Verkehrsweg den für dieses Bauvorhaben notwendigen Baufahrzeugen standhält, wäre zu prüfen.

Das Niederschlags-/Oberflächenwasser kann vor Ort versickert werden.
Der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung im Trennsystem der Gemeinde Ramsau liegen vor.

<u>Nachbarrechtliche Zustimmung</u>
Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erteilt als Eigentümerin der Fl.Nr. 485/4 Gemarkung Ramsau die nachbarrechtliche Zustimmung.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB kann erteilt werden, da vom Vorliegen einer landwirtschaftlichen Privilegierung für das Gesamtvorhaben ausgegangen wird.

Aussprache:
Einer kurzen Beratung im Gemeinderat kann entnommen werden, dass Einigkeit besteht, dass dieses der Landwirtschaft dienende Vorhaben unterstützt werden soll. Es ist zudem optisch sehr gut in die Landschaft eingebunden.

Beschluss:
Die Gemeinde Ramsau erteilt, da vom Vorliegen einer landwirtschaftlichen Privilegierung ausgegangen wird, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben „Anbau eines Hackschnitzellagers an das bestehende Nebengebäude mit Erweiterung des Gebäudes für landwirtschaftliche Geräte“ auf der Fl.Nr. 479, Datzenweg 10.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 15.11.2023 in 83486 Ramsau, Beim Reichel 3, Feuerwehrhaus
TOP 2311204

Bezugs-Nr.:	
Az.:	610
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Albert Radlmeier
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/12
Dokument:	Sv23175

1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau
1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau

Sachverhalt:
Die Anwesen im Bereich Kühroint im Gemeindegebiet von Schönau am Königssee sollen an die gemeindlichen Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen der Gemeinde Ramsau angeschlossen werden. Dies soll von der Gemeinde Ramsau als Bauträger mit finanzieller Unterstützung aus dem Sonderförderprogramm „Berghütten" umgesetzt werden. Um die Übertragung dieser Aufgaben rechtlich abzusichern, wurde eine Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Schönau am Königssee und Ramsau vorbereitet. Diese Zweckvereinbarung wurde im Gemeinderat beraten, mit Beschluss vom 4. Juli 2023 genehmigt und von den Bürgermeistern beider Gemeinden ausgefertigt.

Da es sich bei den anzuschließenden Anwesen im Bereich Kühroint ***nicht*** um Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde Ramsau handelt, müssen die Wasserabgabesatzung und die Entwässerungssatzung entsprechend geändert werden. Dies soll durch Ergänzungen der § 1 „Öffentliche Einrichtung" erfolgen; der § 1 soll wie folgt lauten:

Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) 1Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.
(2) Ausgenommen sind die Anwesen Berchtesgadener Straße 91 und 93. Die Wasserversorgung übernimmt dort die Gemeinde Bischofswiesen. In die Wasserversorgung eingeschlossen sind folgende Grundstücke der Gemarkung Forst Königssee im Gemeindegebiet Schönau am Königssee: FlNr. 300, FlNr. 302, FlNr. 305, FlNr. 305/2, FlNr. 306, FlNr. 307/1, FlNr. 307/2. Es bestehen Vereinbarungen nach dem KommZG.
(3) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse.

Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.
(2) Abwässer aus den Grundstücken der Anwesen Mindler und Söldenköpfl in der Gemeinde Bischofswiesen werden über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsau mit entsorgt. Ebenso werden Abwässer folgender Grundstücke der

Gemarkung Forst Königssee im Gemeindegebiet Schönau am Königssee über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsau entsorgt: FlNr. 300, FlNr. 302, FlNr. 305, FlNr. 305/2, FlNr. 306, FlNr. 307/1, FlNr. 307/2. Es bestehen Vereinbarungen nach dem KommZG.

(3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(4) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

Alle weiteren Details sind in der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Ramsau und Schönau am Königssee geregelt.

Die Zustimmung des Klärwerks Berchtesgaden für die Einleitung der zusätzlichen Abwässer liegt vor.

Die vorgestellten Änderungen bzw. Ergänzungen des jeweiligen § 1 der Wasserabgabe- und der Entwässerungssatzung müssen mit entsprechenden Änderungssatzungen beschlossen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Änderungen der Wasserabgabesatzung und der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zu. Die 1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. August 2014 und die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 5. August 2014 werden hiermit beschlossen. Die Änderungssatzungen zur Wasserabgabesatzung und zur Entwässerungssatzung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Wasserabgabesatzung -WAS-) Vom 15.11.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau folgende

1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. August 2014
Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 30. September 2014

§ 1 Änderung

Der § 1 Öffentliche Einrichtung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.
(2) Ausgenommen sind die Anwesen Berchtesgadener Straße 91 und 93. Die Wasserversorgung übernimmt dort die Gemeinde Bischofswiesen. In die Wasserversorgung eingeschlossen sind folgende Grundstücke der Gemarkung Forst Königssee im Gemeindegebiet Schönau am Königssee: FlNr. 300, FlNr. 302, FlNr. 305, FlNr. 305/2, FlNr. 306, FlNr. 307/1, FlNr. 307/2. Es bestehen Vereinbarungen nach dem KommZG.
(3) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16.11.2023
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
(Entwässerungssatzung -EWS-)
Vom 15.11.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Ramsau folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 5. August 2014
Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 30. September 2014

§ 1 Änderung

Der § 1 Öffentliche Einrichtung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.
(2) Abwässer aus den Grundstücken der Anwesen Mindler und Söldenköpfl in der Gemeinde Bischofswiesen werden über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsau mit entsorgt. Ebenso werden Abwässer folgender Grundstücke der Gemarkung Forst Königssee im Gemeindegebiet Schönau am Königssee über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ramsau entsorgt: FlNr. 300, FlNr. 302, FlNr. 305, FlNr. 305/2, FlNr. 306, FlNr. 307/1, FlNr. 307/2. Es bestehen Vereinbarungen nach dem KommZG.
(3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(4) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16.11.2023
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 15.11.2023 in 83486 Ramsau, Beim Reichel 3, Feuerwehrhaus
TOP 2311205

Bezugs-Nr.:	
Az.:	610
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Barbara Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/12
Dokument:	Sv23176

Antrag Bürgerversammlung Franz Wurm auf Erweiterung Parkplatz Seeklause (Antrag an den Nationalpark Berchtesgaden)

Sachverhalt:
Der erste Bürgermeister Herbert Gschoßmann berichtete von einem mündlichen Antrag des Gemeindebürgers Franz Wurm aus der letzten Bürgerversammlung, in dem Herr Wurm die Gemeinde Ramsau dazu auffordert, einen Antrag auf Erweiterung des Parkplatzes Seeklause beim Nationalpark Berchtesgaden (als Eigentümer des Nachbargrundstücks) zu stellen, und diese neuen Parkflächen in die gemeindliche Parkraumbewirtschaftung zu integrieren. Dieser Antrag sei laut Gschoßmann mittlerweile auch schriftlich bei der Gemeinde eingegangen. Die Dringlichkeit dieser Erweiterung begründet Herr Wurm vor allem mit den zahlreichen wegfallenden „Parkflächen" entlang der St2099, die im Sommer von den zahlreichen Ausflüglern als Ausweichplätze genutzt werden, wenn auf den offiziellen Parkplätzen keine freien Plätze mehr zur Verfügung sind. Da im Nationalpark das Parken verboten ist, hat sich der Nationalpark dazu entschlossen, diese Flächen ab der kommenden Saison so zu blockieren, dass ein Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich sein wird. Herr Wurm möchte deshalb, dass die Gemeinde als Ersatz für diese wegfallenden Parkflächen den Parkplatz Seeklause erweitert. Herbert Gschoßmann informierte das Gremium, dass hierzu bereits erste Gespräche mit dem Nationalpark Berchtesgaden geführt wurden, ob die hierfür nötigen Flächen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Aussprache:
In der darauffolgenden Aussprache äußerte GRin Dr. Stephanie Meeß, dass es bereits in der Vergangenheit mehrere ähnliche Bemühungen in diese Richtung gegeben habe, die bisher aber leider immer wieder gescheitert sind. Sie sieht den Nationalpark Berchtesgaden in der Pflicht, die Gemeinde Ramsau (2 große Zutrittspunkte zum Nationalpark) beim Thema Parken zu unterstützen und Sorge dafür zu tragen, dass die Besucher naturverträglich auch dorthin gelangen. Der 3. Bürgermeister Richard Graßl bewertete den Antrag als unterstützenswert, dessen Aussicht auf Erfolg jedoch als eher gering. Er wünsche sich, dass das gesamte Parkraumthema gemeinsam zum Erfolg gebracht werden soll.

Beschluss:
Verwaltung und Bürgermeister werden beauftragt, mit dem Nationalpark Berchtesgaden, der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt und dem zuständigen Ministerium in Gespräche zu treten mit dem Ziel, für die wegfallenden inoffiziellen Parkflächen im Nationalpark Berchtesgaden entlang der St2099 am Hintersee im Bereich des Parkplatzes „Seeklause" offizielle Parkflächen zu schaffen, um diese in die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Ramsau einzugliedern.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 15.11.2023 in 83486 Ramsau, Beim Reichel 3, Feuerwehrhaus
TOP 2311206

Bezugs-Nr.:	
Az.:	610
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Barbara Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/12
Dokument:	Sv23177

Bekanntgaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Angaben gemacht.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 15.11.2023 in 83486 Ramsau, Beim Reichel 3, Feuerwehrhaus
TOP 2311207

Bezugs-Nr.:	
Az.:	610
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Barbara Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/12
Dokument:	Sv23178

Sonstiges

1. Gedenken an die verstorbene Mitbürgerin Kathi Rasp (geb. Graßl)
GR Josef Maltan erinnerte an die vor Kurzem, im Alter von 36 Jahren verstorbene Mitbürgerin Kathi Rasp, die mit ihrer lebensfrohen und herzlichen Art überall bekannt und beliebt war.

2. Beschilderung Fuß-/Radweg „Im Grund"
GRin Dr. Stephanie Meeß berichtete, dass es immer wieder dazu käme, dass der Fuß- und Radweg Richtung Schönau am Königssee in der Nähe der Gemeindestraße „Im Grund" irrtümlicherweise von Autofahrern benutzt werde. Der 2. Bürgermeister Rudolf Fendt sicherte zu, dass für die kommende Sommersaison nochmalige Verbesserungen an der Beschilderung angedacht sind.

3. Radweg Ramsau - Berchtesgaden
GRin Dr. Stephanie Meeß erkundigte sich über den aktuellen Sachstand bezgl. des Fußwegs Roßhofschmiede Richtung Ilsank. Hierzu berichtete der 2. Bürgermeister Rudolf Fendt, dass die Gemeinde Bischofswiesen diesen Fußweg besandet hat und ihn aber nicht offiziell als Radweg freigeben wird.

4. Kliniken Südostbayern (KOSB)
GRin Dr. Stephanie Meeß berichtete dem Gremium von einer kürzlich abgehaltenen, öffentlichen Stadtratssitzung in Bad Reichenhall, die sie besucht hatte. Es ging um den aktuellen Sachstand in Bezug auf den Krankenhausneubau in Bad Reichenhall. Der Vorstandsvorsitzende Dr. Gretscher bestätigte in seinem Vortrag, dass es zum Standort in der Saalachau keinen „Plan B" gäbe und dass die gesamte stationäre Versorgung des Landkreises BGL in Gefahr wäre, sollte dieses Projekt nicht umgesetzt werden können. Meeß schilderte aus ihrem beruflichen Alltag als Ärztin, dass es bereits jetzt immer mehr zu Versorgungsengpässen komme und es zum Teil für Notfälle kein aufnehmendes Krankenhaus in den gesamten Landkreisen BGL und TS mehr gäbe.